

Fragen zum Landeselternbeirat

Was für Aufgaben hat der LEB?

Die Aufgaben des LEB sind im Schulgesetz geregelt und zwar in § 60 SchulG. Danach ist der LEB ein Beratungsgremium des Kultusministeriums ist. Weil er von den Elternbeiratsvorsitzenden aller Schulen in Baden-Württemberg gewählt wird, ist er die demokratisch legitimierte Interessenvertretung aller Eltern von Schulkindern.

Was heißt das für Eltern, die an der Mitgliedschaft im LEB interessiert sein könnten? Zunächst einmal ist erkennbar, dass das Kultusministerium beraten werden soll und zwar bei den Fragen, die das Ministerium dem Landeselternbeirat vorlegt. Darüber hinaus kann der Landeselternbeirat selbst initiativ werden, indem er dem Ministerium Vorschläge und Anregungen vorlegt. Das geschieht überwiegend in Stellungnahmen, die in „Schule im Blickpunkt“, aber auch auf der Homepage des Landeselternbeirats veröffentlicht werden. Hier können Sie sich ein Bild machen, wie vielseitig die Arbeit des LEB ist.

Wer kann die Mitglieder und Stellvertreter des LEB wählen?

(Aktiv) **wahlberechtigt** sind die Elternbeiratsvorsitzenden der öffentlichen und privaten Schulen in Baden-Württemberg. Für Grund- und Hauptschulen und die privaten Schulen gilt eine Besonderheit: die Grund- und Hauptschulen wählen Wahlmänner und Wahlfrauen vor den Wahlterminen, die privaten Schulen jeweils bei den Wahlterminen in den vier Regierungsbezirken und dann ihren Vertreter bei der letzten Wahl in Stuttgart.

Wer kann gewählt werden?

Von der **Wahlberechtigung** zu unterscheiden ist die **Wählbarkeit**, wer also als Mitglied in den LEB gewählt werden kann. **Das ist jeder, der Erziehungsberechtigter eines Kindes ist, das die entsprechende Schulform besucht.**

Für welche Zeit muss man sich binden?

Man sollte möglichst für die ganze Amtszeit – das sind 3 Jahre – zur Verfügung stehen können. Erfahrungsgemäß kann das aber niemand garantieren: Notwendige Veränderungen im Privaten wie im Beruf können nicht durch eine ehrenamtliche Tätigkeit beeinträchtigt werden! In einem solchen Fall ist es allerdings besonders wichtig, seinen Stellvertreter regelmäßig auf dem Laufenden zu halten, so dass dieser problemlos einsteigen kann.

Wie setzt sich der LEB zusammen?

Der LEB hat 29 Mitglieder, je Regierungsbezirk ein Mitglied für die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium, die Sonderschule(n), die Berufsschule, das Berufliche Gymnasium. Weiterhin haben alle Schulen in freier Trägerschaft im Land einen Vertreter.

Welchen Zeitaufwand muss man einkalkulieren?

Zunächst einmal ca. 10 volle Sitzungstage im Jahr – mitunter auch einmal statt der üblichen Sitzung im Kultusministerium in Stuttgart eine Tagung von Freitag Mittag bis Samstag Mittag in einem Tagungshaus. Vor dieser Sitzung sollte jedes Mitglied die Sitzungsunterlagen durchgelesen und vorbereitet haben, auch die, die eine andere als die eigene Schulart betreffen. Denn die Diskussion und Abstimmung im Gremium ist Aufgabe aller Mitglieder!

Gibt es außer den Sitzungen noch Verpflichtungen der LEB-Mitglieder?

Neben den Sitzungen sollten die Mitglieder auch als Ansprechpartner für die Eltern ihrer Schulart in ihrem Regierungsbezirk zur Verfügung stehen. Viele Eltern wenden sich aber auch direkt an die Geschäftsstelle des LEB. Mit dieser sollten die Mitglieder klären, in welchem Umfang sie die Eltern selbst beraten wollen und können. Die Geschäftsstelle steht den Mitgliedern des LEB auch selbst für Nachfragen zur Verfügung. Realistischerweise sollten deshalb alle Interessenten neben den Sitzungen etwa zwei Stunden pro Schulwoche zusätzlich einplanen.

Weitere Verpflichtungen können sich ergeben, wenn das LEB-Mitglied als Mitglied des LSB (Landesschulbeirat) vorgeschlagen und berufen wird. Insgesamt hat der LEB im LSB 6 Sitze, je Schulart einen. Weiterhin ist der LEB Mitglied im BER (Bundeselternrat), der Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen und wählt hierfür Vertreter und ihre Stellvertreter aus den Schularten. Der LEB ist vertreten im Rundfunkrat des SWR, dem Medienrat der LfK (Landesanstalt für Kommunikation), in Beiräten privater Rundfunksender, ist vertreten in Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wie etwa der AJS (Aktion Jugendschutz) und ist Ansprechpartner für Parteien und Verbände.

Kann man auch einmal bei einer Sitzung fehlen?

Ja, man sollte nur so früh als möglich die Geschäftsstelle informieren und die Einladung des Stellvertreters veranlassen – bei kurzfristiger Verhinderung diesen selbst benachrichtigen.

Muss man frei sprechen können?

Nein, man muss keine Reden halten können. Allerdings sollte man bei den Sitzungen schon seine Meinung zu den aufgeworfenen und dem Landeselternbeirat vorgelegten Fragen äußern und auch Gründe für seine Meinung anführen können. Selbstverständlich besteht kein Zwang, sich zu äußern. Viele Mitglieder verfolgen die Debatte auch lieber aufmerksam und halten sich an den Grundsatz, dass es der Sache dienen kann, wenn sich nicht jeder zu Wort meldet, der im Wesentlichen Argumente nur wiederholen würde.

Gibt es Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung (wie etwa beim Gemeinderat)?

Die Mitglieder bekommen für die Plenumsitzungen des Landeselternbeirats ihre Reisekosten erstattet, bei einer über 5 Stunden dauernden Plenumsitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von € 26, bei einer Abwesenheit von zu Hause von mehr als 8 Stunden ein Tagegeld in Höhe von € 6.

Warum lohnt es sich dann, dieses Amt zu Übernehmen?

Die Übernahme des Amtes lohnt sich, wenn man der Stimme der Eltern in der Ausgestaltung unseres Schulwesens und der Kultuspolitik Gehör verschaffen will. Sie haben die Chance, Ihre Meinung zu äußern, die – das ist meine Erfahrung – von der Öffentlichkeit auch wahrgenommen und oft kommentiert wird. Ob der LEB allerdings gehört wird, ist nicht sicher – schließlich ist er ein Beratungsgremium. Und Rat kann, muss aber niemand annehmen!

Elke Picker, Vorsitzende des 13. LEB